

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Peter Trapp (CDU)

vom 04. Mai 2011 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2011) und **Antwort**

Schießstand in der Bernauer Straße - Risiko für Mensch und Umwelt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Arbeitsschutzbestimmungen gelten für die von der Berliner Polizei betriebene Schießhalle - Halle 7 - in der Bernauer Straße in Berlin Reinickendorf?

Zu 1.: Eine Auflistung aller für eine Arbeitsstätte ggf. zutreffenden Gesetze, Vorschriften, Ausführungsvorschriften, Verordnungen, Technischen Regeln sowie untergesetzlichen Regelwerke ist aufgrund der Datenmenge nicht möglich.

Es gelten folgende wesentliche bundeseinheitliche Arbeitsschutzbestimmungen:

- Das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 1246, zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 I 160, das für alle Tätigkeitsbereiche die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers, die Pflichten und die Rechte der Beschäftigten sowie die Überwachung des Arbeitsschutzes regelt.
- Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 I 2407, das die Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Unterstützung des Arbeitgebers im Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung regelt.
- Die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffv) vom 26. November 2010, (BGBl. I S. 1643, 1644), die allgemeingültige Grundpflichten der Arbeitgeber zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen enthält.

- Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV) vom 04. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841), die die Auswahl, Bereitstellung, Wartung, Reparatur, den Ersatz sowie die Lagerung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) durch den Arbeitgeber für alle Tätigkeitsbereiche regelt.
- Die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004, (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, die sich an Arbeitgeber richtet und Festlegungen für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten enthält. Arbeitsstätten in diesem Sinne sind Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind bzw. zu denen die Beschäftigten im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.
- Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002, (BGBl. I S. 3777), die Arbeitsschutzanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln und für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen enthält und ein umfassendes Schutzkonzept beinhaltet, das auf alle von Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen anwendbar ist.

Des Weiteren finden folgende Vorschriften und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Verwaltungsberufsgenossenschaft Berücksichtigung:

- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV - V A 1 aus Juli 2004), nach der der Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen zur Ver-

hütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen hat.

- § 32 der Vorschrift der Verwaltungsberufsgenossenschaft, (BGV) B5 „Explosivstoffe - Allgemeine Vorschrift“ vom 01. April 1995 in der Fassung vom 01. April 2001, der die Einrichtung und das Betreiben von Schießständen betrifft.

Ferner sind folgende interne Regelungen zum Schießbetrieb zu beachten:

- Die Geschäftsanweisung der Zentralen Serviceeinheit (ZSE) IV Nr. 1/2006 über das Einsatztraining der Berliner Polizei vom 24. März 2006, die durch die Festlegung von Standards unter dem Aspekt der Qualitätssicherung und Rechtssicherheit den Rahmen für ein behördenweit einheitliches und sicheres einsatzbezogenes Einsatztraining regelt.
- Die Schießordnung für Schießstände der Berliner Polizei, des Stabes 2 des Polizeipräsidenten (PPr St 2) vom 31. März 2009, die Bestimmungen über Grundvoraussetzungen zur Nutzung eines Schießstandes, der Verhaltensweise der Nutzer sowie der Aufgabenzuweisung des für das Einsatztraining notwendigen Personenkreises enthält.
- Die Betriebsanweisung für Schießstände der Berliner Polizei des PPr St 2 vom 31. März 2009, die dazu dient, Fehlverhalten beim Betrieb zu vermeiden und somit die Sicherheit auf dem Schießstand zu erhöhen.
- Die Betriebsanweisung „Reinigung der Raumschießanlage“ der Zentralen Serviceeinheit (ZSE) I D 33 vom 03. Juni 2009, die insbesondere den sicheren Umgang mit unverbrannten Treibladungspulverresten regelt.
- Die Betriebsanweisung „Persönliche Schutzausrüstung“ der ZSE I D 33 vom 30. April 2009, die der Vermeidung oder Minimierung von Verletzungen bei gefährlichen Arbeiten und Tätigkeiten, die durch andere Maßnahmen nicht verhindert werden können, dient.
- Die Polizeidienstvorschrift (PDV) 211 über das „Schießtraining in der Aus- und Fortbildung“, Ausgabe 2005 in der Fassung vom 01. August 2006, die Grundlage für das Schießtraining in der Ausbildung und Fortbildung mit den im Polizeidienst verwendeten Schusswaffen Pistole und Maschinenpistole (MP) ist.
- Die Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) für die „Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen“ (Schießstand-Richtlinien), 8. Auflage 08/1995 in der Fassung 01/2000, die bei Einhaltung der vorgegebenen Parameter die äußere und innere Sicherheit eines Schießstandes gewährleisten.

2. Welche gesundheitsgefährdenden Stoffe werden beim Verschießen von Munition in der Halle 7 freigesetzt?

Zu 2.: Das Freisetzen von Stoffen ist abhängig von der verschossenen Munition. Bei einer in 2010 durch den TÜV durchgeführten Atemluftgütemessung wurde festgestellt, dass sämtliche Grenzwerte unterschritten wurden und insgesamt betrachtet keine Gesundheitsgefahr vorliegt. Gemessen wurden: Einatembarer Staub, alveolengängiger (lungengängiger) Staub, Kupfer, Zinn, Quecksilber, Zinkoxid, Kupferrauch, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Benzol, Toluol, Xylole.

3. Trifft es zu, dass in der Halle 7 auf der LKA-Bahn zurzeit nur 150 Schuss pro Stunde zugelassen sind?

4. Trifft es zu, dass in der Vergangenheit bis zu 1.500 Schuss pro Stunde erlaubt waren?

Zu 3. und 4.: Nein.

5. Wird die Abluft in der Halle 7 - wie bei der von der Bundeswehr genutzten Halle - durch eine Verbrennungsanlage geregelt?

Zu 5.: Nein.

6. Gab es in der Vergangenheit regelmäßige Luftmessungen in der Halle 7?

7. Wenn ja, ergab sich aus diesen Luftmessungen der Bedarf, Veränderungen vorzunehmen?

Zu 6. und 7.: Es werden regelmäßige Luftmessungen durchgeführt. Die letzte Messung erfolgte Mitte des Jahres 2010. Nach den Ergebnissen dieser Messung ergab sich kein Veränderungsbedarf.

8. Trifft es zu, dass in der Halle 7 Staubpulver durch regelmäßige Wässerung im Boden gebunden werden?

Zu 8.: Der Boden in den Hallen 5 - 8 wird gewässert, um nicht verbrannte Treibladungspulverreste zu binden und der ansonsten bestehenden Entzündungsgefahr entgegenzuwirken. Die Bindung von Staub ist ein Nebeneffekt.

9. Ist der Boden in der Halle 7 wasserundurchlässig?

Zu 9.: Nein.

10. Sind Proben des Grundwassers unterhalb der Halle 7 genommen und ausgewertet worden?

11. Hat es unterhalb der Halle 7 Bodenmessungen in 1 m Tiefe gegeben?

Zu 10. und 11.: Ob die Bundeswehr als Eigentümer und Vermieter des Geländes/der Schießstände Beprobungen durchgeführt hat, ist hier nicht bekannt. Im Auftrag der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) wurden solche Messungen nicht durchgeführt.

12. Hat in der Vergangenheit ein Bodenaustausch stattgefunden?

Zu 12.: In den vom Polizeipräsidenten in Berlin genutzten Hallen 5 - 8 wird in regelmäßigen Abständen der Boden ausgetauscht.

13. Besteht für Beamtinnen und Beamte, die in der Halle 7 auf der LKA-Bahn regelmäßig trainiert haben, eine Gesundheitsgefährdung?

Zu 13.: Bei Einhaltung der vorgegebenen Bedingungen zur Gestaltung des Schießtrainings und zur Aufenthaltszeit der Schießtrainer/-innen auf dem Schießstand besteht keine Gesundheitsgefährdung.

14. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Halle 7 auf der LKA-Bahn trainiert haben, wurden aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt?

Zu 14.: Aufzeichnungen über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in Halle 7 Schießübungen durchführen, liegen nicht vor. Daher lässt sich nicht ermitteln, ob bzw. wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus diesem Personenkreis vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind.

Berlin, den 09. Juni 2011

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2011)